

Untersuchung und Weiterentwicklung der einzelnen Elemente

Verfahren vor einem gesetzlichen Richter sei dann als verletzt anzusehen, wenn eine Gerichtsbehörde eine Entscheidung in Anspruch nimmt, die ihr kompetenzmässig gar nicht zusteht oder umgekehrt, wenn sie eine ihr gesetzlich zustehende Angelegenheit ablehnt.²²¹

Aus dem Vorrangprinzip im Zusammenhalt mit dem weit interpretierten Zuständigkeitsbegriff ergibt sich,²²² dass jede Person einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf ein Verfahren vor einem Richter hat, der in Übereinstimmung mit der *gesamten Zuständigkeitsordnung* fungiert.²²³ Insbesondere gewährleistet Art. 33 Abs. 1 LV einen Anspruch darauf, dass das entscheidende Gericht auch ordnungsgemäss besetzt ist,²²⁴ z.B. dass die Ausstandsvorschriften beachtet worden und die Ersatzrichter ordnungsgemäss bestellt sind.²²⁵ Das im engeren Sinne zwar zuständige, aber in falscher Besetzung tagende Gericht ist nicht der gesetzliche Richter.²²⁶ Das gilt namentlich auch mit Bezug auf den Richter, der ausnahmsweise keine richterliche Funktion wahrnehmen darf, der aber dennoch durch richterliche Handlungen den konkreten Inhalt von richterlichen Akten massgeblich beeinflusst. Seine Mitwirkung berechtigt zur Verfassungsbeschwerde.²²⁷ So liegt ein Verstoss gegen Art. 33 Abs. 1 LV dann vor, wenn ein Richter in Verletzung der prozessualen Vorschriften über den Ausstand tätig wird, sei es in Verkennung der tatsächlichen oder rechtlichen Situation, sei es infolge einer Nichtbeziehungsweise nicht ordnungsgemässen Behandlung der Anträge oder

²²¹ Diese Formel des Staatsgerichtshofes handelt bedauerlicherweise nur von einem kleineren Teilaspekt des genannten Anspruches. So lässt sie das – für dieses Recht zentrale – form- wie inhaltsbezogene Vorbehaltprinzip völlig unberücksichtigt. Zur Formel im Einzelnen s. bereits oben unter III. Ausgangspunkt und Überblick über Tragweite und Inhalt der Norm (1. Positive Umschreibung).

²²² Zu engem und weitem Verständnis von Grundrechtstatbeständen im Allgemeinen s. insbesondere *Höfling*, Grundrechtsordnung 80 ff.

²²³ An. 33 Abs. 1 LV bietet damit auch Schutz in den Fällen der formellen Justizverweigerung. S. auch *Beyeler* 18.

²²⁴ Analog *Külz* 4 RZ 7; *Müller*, Garantie 253; *Müller*, Grundrechte 310; *Beyeler* 17 f. Auch das schweizerische Bundesgericht vertritt (erstmalig in BGE 91 I 399 ff., Entscheidung <Guhl>) die Ansicht, Art. 58 Abs. 1 BV schliesse neben dem Anspruch auf den nach den bestehenden Verfassungsbestimmungen, Gesetzen und Verordnungen allgemein zuständigen Richter auch den Anspruch auf die richtige Besetzung eines Gerichts mit ein. Das Vorrangprinzip scheint in der Schweiz insoweit nicht umstritten zu sein. Vgl. auch StGH 1982/1-25 V, Urteil vom 15. Oktober 1982 (LES 1983 74 ff.).

²²⁵ *Hangartner*, Bundesaufsicht 208.

²²⁶ *Beyeler* 17 f. Vgl. StGH 1982/1-25 V, Urteil vom 15. Oktober 1982 (LES 1983 74 ff.).

²²⁷ *Herzog* 28.